

nunmehr übergegangen, und haben Wir daher laut Unsers Patents vom 1sten dieses Monats die Regierung Unsers Königreichs Hannover durch die Gnade und im Vertrauen auf den Segen des allmächtigen Gottes wirklich angetreten.

So sehr Wir Uns nun von Eurer, gegen weiland Unsers Herrn Bruders Majestät bewiesenen, treuen und beharrlichen Devotion überzeugt halten, daß der Todesfall dieses Eures allgemein verehrten und geliebten Landesherrn mit der innigsten Theilnahme von Euch werde empfunden werden, mit eben so zuversichtlichem Vertrauen erwarten Wir auch, daß Ihr Euch von selbst der für solchen Fall Uns vorhin bereits geleisteten Huldigung erinnern und dieser zufolge Uns mit eben der Treue und Devotion unwandelbar zugethan seyn werdet, mit denen Ihr Unsers Herrn Bruders Majestät verwandt und zugethan gewesen seid. Wie Ihr demnach Uns einzig und allein für Euren rechtmäßigen angeborenen Landesherrn erkennen, Uns treu, hold, gewärtig und unterthan seyn, Unser und des gesammten Landes Wohlfahrt und Bestes, soviel an Euch ist, befördern, Nachtheil und Schaden aber abwenden und die Euch untergeordnete Dienerschaft gleichmäßig dazu anweisen werdet, also habt Ihr für jetzt Uns darüber Eure Versicherung vermittelt der anliegenden und zu vollziehenden Formulare vorzulegen, indem Wir einstweilen die förmliche Landeshuldigung bis dahin aussetzen und vorbehalten, daß Wir dieselbe demnächst etwa zu verfügen beschließen werden. Wir versehen Uns dieses allen zu Euch gnädigst und verbleiben Euch mit geneigt und gnädigstem Willen zugethan.

Hannover, den 9ten Julius 1830.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Stralenheim.

An die Lüneburgsche Provinzial-Landschaft.

8.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 27. Juli 1830, die Präsentation zu der erledigten Raths-Stelle in der Celler Justiz-Canzlei

betreffend.

8.

Auf das anliegende Gesuch des Justiz-Canzley-Assessors von Harling

wünschen Wir über dessen Gegenstand nähere Erläuterung zu erhalten, und

veranlassen demnach löbliche Landschaft des Fürstenthums Lüneburg, Uns dar-

über neben dessen Rücksendung mit baldigem Bericht zu versehen. Wir be-

zeugen der löblichen Lüneburgschen Landschaft Unsere besondere Dienstgesessenheit.

Hannover den 27sten Julius 1830.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete

General-Gouverneur und Geheime Räte.

Bremer.

An die löbliche Lüneburgsche Landschaft.

9.

Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 29. Juli 1830, die Herab-

setzung der von den sogenannten Nichtfreien von der Lüneburgschen

Ritterschaft auf der Ritterakademie zu zahlenden Pension betreffend.

9.

Von Seiten des Directorii des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg ist

Uns das an dasselbe von dem Herrn Landschafts-Director und den Landräthen